

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für die Lieferung unserer Waren sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden sind beiderseits nur verpflichtend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

## 2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Nachträgliche Preisänderungen bleiben vorbehalten.  
Aufträge an uns bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; bei vorrätigen und sofort lieferbaren Artikeln ist die Rechnung gleichzeitig Auftragsbestätigung.

## 3. Lieferumfang

Mehr - oder Minderlieferungen bis zu 10%, bei Kleinaufträgen bis zu 30% der bestätigten Menge sind zulässig.  
Geringe übliche Abweichungen in Größe, Farbe, Gummierung, Qualität und der sonstigen Ausführung bilden keinen Grund der Beanstandung seitens des Käufers.

## 4. Lieferzeit und Versand

Wir sind bemüht, die vereinbarten Liefertermine, die frühestens mit der Erteilung der letzten Ausführungsvorschriften beginnen, einzuhalten, übernehmen jedoch dafür keine Haftung. Statt dessen hat der Auftraggeber das Recht, wenn wir schriftlich zugesagte Termine überschreiten, uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 45 Tagen zu setzen und bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Beruhet die Verzögerung auf Produktionsausfällen, die wir oder unsere Lieferanten durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, Arbeitskräften, Kohle, Öl, Strom usw. erleiden, so sind beide Vertragsteile zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn der Liefertermin infolge solcher oder ähnlicher Ereignisse um mehr als 60 Tage überschritten wird.  
Teillieferungen sind zulässig.

Aufträge, deren Auslieferung auf Abruf des Käufers erfolgen soll (Abschlußaufträge), können nur in besonderen Fällen angenommen werden. Wenn nichts anderes vereinbart, muß die gesamte Auftragsware spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluß abgenommen sein. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter vorheriger Ankündigung den bei uns noch lagernden Gesamt- oder Restbestand an Auftragsware auszuliefern. Wird die Frist von 12 Monaten oder eine andere vereinbarte Abnahmefrist überschritten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die für die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers und, soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg. Wünscht der Besteller eine beschleunigte Versandart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Besondere Versandarten und Höherversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

## 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Auftragsware geht auf den Käufer über, sobald die Ware ihm oder einem Frachtführer übergeben wurde, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebsgrundstückes

Befindet sich der Käufer im Verzug der Annahme oder hat er Abschlußaufträge (siehe oben 4.) nicht fristgemäß abgenommen, so geht die Gefahr auf ihn über, soweit nicht der Schaden durch unsere Versicherung gedeckt ist.

## 6. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes bestimmt, rein netto ohne Abzug.

Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 2% Skonto auf den Warenpreis.

Wir sind berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.

Bei Zahlung nach Fälligkeit berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5%. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Vergütung der Diskontspesen angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wechselzahlung berechtigt nicht zum Abzug von Skonto.

Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keinen weiteren Lieferungen aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug, wird über seine Vermögensverhältnisse Ungünstiges bekannt, oder können unsere Gewährleute keine Auskünfte erteilen, so können wir für sämtliche noch unbezahlten Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofortige Bezahlung, für neue Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen und unserer sonstigen Forderungen, bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Von Pfändungen durch Dritte und Beschlagnahmen muß er uns unverzüglich benachrichtigen.  
Zurückgenommene Ware wird mit dem Wert gutgeschrieben, zu dem wir sie wieder veräußern können.

## 8. Gewährleistung

Die angelieferte Ware ist, wenn sie nicht mehr als unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller abzunehmen. Kisten und Pakete sind vor der Abnahme zur Feststellung etwaiger Beschädigung und Beraubung vom Käufer zu prüfen. Beschädigte Sendungen sind dem Beförderer erst nach schriftlicher Anerkennung des Schadens abzunehmen. Mängel der Ware müssen dem Verkäufer innerhalb einer Woche nach Empfang angezeigt werden.

Für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Garantie. Dies gilt insbesondere für unsere selbstklebenden oder klebstoffabweisenden Waren, da bei ihnen die Reaktion der Haftgummierung oder Lackierung auf bestimmte Materialien (z.B. Kunststoffe, Feinleder, Textilien usw.) nicht vorausgesehen werden kann. Es ist daher erforderlich, daß der Käufer eigene Klebeversuche auf dem Originalmaterial durchführt. Wir lehnen jede Haftung für solche Schäden oder Nachteile ab.

Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Ersatzlieferung nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

## 9. Haftungsausschluß

Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung, Schlechterfüllung oder sonstiger Mängel im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, so weit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

## 10. Entwürfe und Werkzeuge

Alle Rechte an eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druck-, Stanz- und Prägwerkzeugen usw. in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben uns als Eigentum auch nach der Bezahlung, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Unsere Entwürfe dürfen nicht vervielfältigt werden. Unser Eigentum und unsere Rechte bleiben uns auch nach Bezahlung.

Werden uns Vorlagen und Ideen zur Verfügung gestellt, so beziehen sich unsere Rechte nur auf den Teil des Entwurfes, der von uns gestaltet wurde. Kommt der Auftrag nicht zustande, so werden bereits angefertigte Entwürfe, Reinzeichnungen, Filme, Druck-, Stanz- und Prägwerkzeuge berechnet. Umfangreiche Entwurfsarbeiten - oder Neugestaltung von Warenzeichen, Fabrikmarken usw. - werden gesondert berechnet, auch wenn ein Lieferauftrag zustande kommt.

Bei Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen oder sonstigen Vorlagen, die vom Besteller geliefert werden, lehnen wir eine Untersuchung darüber, ob die angefertigten Entwürfe gegen etwa bestehende geschützte Rechte (Urheberrecht, Warenzeichnung usw.) verstoßen, ab und übernehmen deshalb auch keine Verantwortung.

Druckbeginn erfolgt grundsätzlich nur nach schriftlicher Korrekturfreigabe. Ist dies nicht möglich, gehen etwaige Reklamationen zu Lasten des Kunden. Ergeben sich Satzkorrekturen durch nachträgliche, im Manuskript nicht vorgesehene Änderungen, so werden sie nach der verwendeten Zeit berechnet. Für Druckfehler, die vom Auftraggeber in der Korrektur oder auf der Reinzeichnung übersehen wurden, sind wir nicht haftbar.

Bei Präge-, Stanz- und Druckausführungen sind Änderungen am Werkzeug nur in begrenztem Umfang möglich, sie werden gesondert berechnet.

## Erfüllungsort

11. Für beide Vertragsteile ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und alle sonstigen Rechte und Pflichten Bayreuth. Gerichtsstand, auch für Ansprüche aus Wechseln, ist Bayreuth.